



Beitragsordnung

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist die Vereinssatzung in der Fassung vom 26.01.2018

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 26.01.2018 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

IV. Regelungen

1. Alle Vereinsbeiträge werden **je zur Hälfte** im Januar und Juli bzw. nach Vereinseintritt eingezogen.
2. Der **Jahresbeitrag** beträgt:

Mitgliedschaft	Beitrag 1. Halbjahr	Beitrag 2. Halbjahr	Beitrag gesamt
Fußball Kinder und Jugendliche	39,00 €	39,00 €	78,00 €
Kindertischtennis, Kinderturnen Kinder und Jugendliche	36,00 €	36,00 €	72,00 €
Fußball Erwachsene	54,00 €	54,00 €	108,00 €
Tischtennis, Gymnastik, Aerobic Erwachsene	48,00 €	48,00 €	96,00 €
Unified Erwachsene, Kinder und Jugendliche	30,00 €	30,00 €	60,00 €
Familienbeitrag bis 2 Personen einer Familie in einem Haushalt	70,00 €	70,00 €	140,00 €
Familienbeitrag bis 3 Personen einer Familie in einem Haushalt	85,00 €	85,00 €	170,00 €
Passive	30,00 €	30,00 €	60,00 €



3. Die **Höhe** der einzelnen Beiträge wird durch die Jahreshauptversammlung beschlossen und gilt bis auf weiteres.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontenänderungen** umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
5. Bei **Vereinseintritt** ist der **volle Halbjahresbeitrag** zu zahlen.
Darüber hinaus wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.
6. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres halbes Kalenderjahr.
7. Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft und die damit verbundene Rückerstattung der Mitgliedsbeiträge sind ausschließlich möglich, wenn der Verein eine angebotene sportliche Abteilung **gar nicht** mehr zur Verfügung stellen kann.
Der Antrag auf Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages, sowie die Kündigung ist binnen **1. Monat** nach Auflösung der sportlichen Abteilung **schriftlich** beim Vorstand einzureichen. Generell kommen nur Erstattungen der Monate infrage, in denen das sportliche Angebot nicht mehr stattfinden kann.
8. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im **SEPA-Lastschriftverfahren** erhoben.
Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
Die Kosten in Höhe von 5,00€ einer unberechtigten Rücklastschrift bzw. bei fehlender Kontodeckung trägt das Mitglied.
9. **Antrag auf Leistung für Bildung und Teilhabe in Hagen**
Bei einer Genehmigung des oben genannte Antrages, wird der gesamte Jahresbeitrag fällig. Eine Aufteilung der Beitragseinzüge ist demnach ausgeschlossen.